

# GR\_GERICHTE ZK1 2010 26 vom 18. März 2011

GR Gerichte, 2011-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2010\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2010_26)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2010 26 du 18 mars 2011

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2010 26 del 18 marzo 2011

## Regeste

Feststellung des Nachlasses und der Erbquoten | Berufung ZGB Erbrecht

## Erwägungen

### E. 1

Der Nachlass von A., gestorben am 15. August 2000, mit letztem Wohnsitz in D., sei wie folgt festzustellen: Aktiven (geschätzte Werte per Juni 2007): ■Mietzinsforderung gegenüber dem Beklagten von CHF 1'750.00 monatlich seit dem 1.1.2000 zzgl. 5% Zins CHF 157'500 ■Mietzinsforderung gegenüber C. von CHF 1'750.00 monatlich seit dem 1.4.2003 zzgl. 5% Zins CHF 89'250 ■Parzellen Nr. 1925 im Grundbuch der Gemeinde D. (1545 m2 Wiese ) und Nr. 2966 im Grundbuch der Gemeinde D. (Haus F.) CHF 4'230'000 ■Unverteilter Hausrat im Wert von mindestens DM 70'000 bzw. CHF 56'474 Mindestwert Aktiven CHF 4'533'224 Passiven (Wert per Juni 2007): ■Verwaltungskosten für das Haus F. seit dem 1.1.2004 (Wert per Ende August 2006; seither aufgelaufene Kosten kommen hinzu) CHF 42'602

Seite 3 — 14 ■Verwaltungshonorar für die Hausverwaltung durch den Beklagten seit August 2001 (CHF 300/Mt) CHF 24'900 Total Passiven CHF 67'502 Mindestwert Nachlass CHF 4'465'722

### E. 2

Es sei festzustellen, dass der Kläger und der Beklagte mit einer Quote von je  $\frac{1}{2}$  als Erben am Nachlass von A. beteiligt sind.

### E. 3

Abweisung der vom Beklagten eingereichten Widerklage.

### E. 4

Es sei festzustellen, dass der Kläger und Beklagte mit einer Quote von je einer Hälfte als Erben am Nachlass von A. beteiligt sind.

### E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 6

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass das gericht- lich eingeholte Gutachten von H. auf anerkannten Methoden zur Ermittlung des Verkehrswerts basiert und in sich schlüssig ist. Dass die vorgenommene Schät-

Seite 13 — 14 zung nicht nach den dafür geltenden Bestimmungen vorgenommen wurde oder massgebliche Aspekte nicht berücksichtigt worden sind, ist weder nachgewiesen noch

ersichtlich. Es gibt daher keinen Anlass, dem Beweisantrag des Berufungsklägers stattzugeben und ein zusätzliches Obergutachten anzufordern. Vielmehr ist bei der Ermittlung des Nachlasses auf den Anrechnungswert des gerichtlichen Gutachtens abzustellen. Die Berufung von X. ist demzufolge abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil im Ergebnis zu bestätigen. Damit erübrigt es sich auch, die von der Vorinstanz entsprechend dem Ausgange des Verfahrens getroffene Kostenregelung anzupassen.

#### **E. 7**

Nach Art. 122 Abs. 1 ZPO sind die Kosten eines Zivilverfahrens in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Zudem ist die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Diese Grundsätze gelten nicht nur für das erstinstanzliche Verfahren, sondern gestützt auf Art. 223 ZPO auch für das Berufungsverfahren. Vorliegend wird die Berufung von X. gegen Y. abgewiesen, so dass der Berufungskläger unterliegt und dementsprechend die Kosten des Berufungsverfahrens, die sich aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.--, einem Streitwertzuschlag von Fr. 5'000.-- sowie den Schreibgebühren von Fr. 240.-- zusammensetzen, zu tragen hat. Überdies hat der Berufungskläger den Berufungsbeklagten bei diesem Verfahrensausgang angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Da der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung nach Ermessen festzusetzen. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) als dem Aufwand und der Schwierigkeit der Sache angemessen.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.